Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 426:
Rjasanstraße / Kanalstraße / Lublinring / Gartenstraße

1. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Im WA-Gebiet mit der Fußnote 1) sind Anlagen gemäß § 4 (3) 1 – 3 BauNVO allgemein zulässig (§ 1 (6) 2 BauNVO).

1.2 Im Bereich von Vorgärten dürfen Treppenhäuser bis zu 1,80 m, sonstige Vorbauten bis zu 1,20 m vor Baulinien vortreten (§ 23 (2) BauNVO).

1.3 Stellplätze und Garagen sind einschließlich Zufahrten nur zulässig, soweit entsprechende Flächen festgesetzt sind. Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden (§ 12 (6) BauNVO).

1.4 Bei den mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baulinien und Baugrenzen müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109/11.89 erfüllt werden (§ 9 (1) 24 BauGB).

1.5 Für alle zum Schlafen genutzten Räume mit Fenstern in den Bereichen der mit Lärmpegelbereichen gekennzeichneten Baulinien und Baugrenzen wird empfohlen, diese mit schallgedämmten Lüftungen zu versehen (§ 9 (1) 24 BauGB).

2. Hinweis

2.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist gemäß §§ 15 und 16 DSchG dem Stadtplanungsamt der Stadt Münster (Tel. 0251/492 6143) und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251 / 210 5252) unverzüglich anzuzeigen.

Satzung über den teilweisen Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 426

Der Rat der Stadt Münster hat am 9.6.1999 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NW S. 666/ SGV. NW 2023) und des § 51 Abs. 5 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 7. März 1995 (GVBl. NW S. 218 / SGV. NW 232) sowie den dazu erlassenen Änderungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in dem durch Rjasanstraße, Aa-Seitenweg, Lublinring und Gartenstraße begrenzten Teil des Bebauungsplanes Nr. 426 der Stadt Münster. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

§ 2 – Art und Umfang des Verzichts

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird auf die Herstellung eines Drittels der Stellplätze oder Garagen verzichtet, die nach den Richtzahlen für Wohnungen vorzusehen sind.

§ 3 – Inkraftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe